

**Satzung
der Ortsgemeinde Limbach
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 07.05.2015**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragssteller
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.01.2011 außer Kraft.

Limbach, den 07.05.2015

Klaus Sassmannshausen
Ortsbürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

A) Grabstätten

Überlassung einer Grabstätte für Verstorbene

a) Reihengrabstätte bis zum 5. Lebensjahr	100,00 €
b) Reihengrabstätte ab dem 5. Lebensjahr	500,00 €
c) Reihewiesengrabstätten (Erdbestattung)	1.200,00 €
d) Urnenreihengrabstätte	300,00 €
e) Urnenwiesengrabstätte	500,00 €
f) Erd - Wiesenurnengrab (am Obelisken)	500,00 €
g) Bestattung einer Urne in ein bestehendes Reihengrab	250,00 €

B) Aushebung und Schließen der Gräber

1. Für das Ausheben und Schließen der Gräber durch den Gräberbagger der Verbandsgemeinde oder einen Unternehmer werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten als Gebühren erhoben.
2. Für das Anfertigen und Schließen eines Urnengrabes werden pauschal 100,00 € erhoben.

C) Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstandenen Kosten als Gebühren erhoben.

D) Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

- | | |
|--|---------|
| a) einer Leiche pauschal | 50,00 € |
| b) einer Urne pauschal | 50,00 € |
| c) einer Leiche aus anderen Gemeinden pauschal | 50,00 € |

E) Reinigung der Leichenhalle

Die Leichenhalle wird von der Friedhofsverwaltung nach der Trauerfeier gereinigt.

Hierfür werden pauschal erhoben 50,00 €

F) Sonstige Gebühren

Für den Abtransport und die Lagerung des überflüssigen Erdreiches beim Ausheben der Gräber werden pauschal erhoben

50,00 €

Die Kosten der Namensschilder (**15 cm x 8 cm**) auf dem Obelisk werden in Höhe der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten erhoben.